

Anlage 1 SondnutzgebV
Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen (Verordnung über Sondernutzungsgebühren)

Landesrecht Hessen

Anhangteil

Titel: Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen (Verordnung über Sondernutzungsgebühren)	Normgeber: Hessen
Redaktionelle Abkürzung: SondnutzgebV,HE	Gliederungs-Nr.: 60-33
gilt ab: 01.01.2005	Normtyp: Rechtsverordnung
gilt bis: [keine Angabe]	Fundstelle: [keine Angabe]

Anlage 1 SondnutzgebV – Gebührenverzeichnis

Sondernutzung einer Straße durch	Gebühr in EUR	
	jährlich	sonstige
1. Kreuzung von		
1.1 ober- und unterirdisch verlegten Leitungen (z.B. für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser mit den Hausanschlüssen, Rohr- und Kabelleitungen)	100 bis 400	
1.2 Schienenbahnen und Seilbahnen		
1.2.1 auf Dauer	130 bis 650	
1.2.2 vorübergehend		2 bis 3 je Kalendertag mindest. 50
1.3 Schienenbahnen und Seilbahnen höhenfrei		
1.3.1 auf Dauer	65 bis 325	
1.3.2 vorübergehend		1 je Kalendertag mindest. 30
1.4 Förderbänder u.ä. einschl. Masten, Schächte und dergl.		
1.4.1 auf Dauer	65 bis 325	
1.4.2 vorübergehend		1 je Kalendertag mindest. 30
2. Überführung eines privaten Weges	130 bis 400	
3. Längsverlegung von		
3.1 privaten ober- und unterirdischen Leitungen aller Art (z.B. für Werksleitungen, Hausanschlüsse, Rohr- und Kabelleitungen) je angefangene 100 m	65	
3.2 Gleisen je angefangene 100 m	65	

3.3	O-Busleitungen je Leitung in einer Fahrtrichtung und je angefangene 100 m	33	
4.	Bauliche Anlagen einschl. Schilder, Pfosten, Masten und Ähnliches		
4.1	Schilder, Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis zu 0,6 qm		
4.1.1	auf Dauer	30 bis 230	
4.1.2	vorübergehend		1 je Kalendertag mindest. 20
4.2	Hinweisschilder über 0,6 qm, Werbeschilder		
4.2.1	auf Dauer	100 bis 550	
4.2.2	vorübergehend		3,50 bis 6,50 je Kalendertag mindest. 50
4.3	Masten, soweit nicht im Zusammenhang mit einer Kreuzung oder Längsverlegung von Leitungen		
4.3.1	auf Dauer	100 bis 400	
4.3.2	vorübergehend		2 je Kalendertag mindest. 40
4.4	Fahnenmasten, Triumphbogen u. Transparente u. dergl., Wartehallen ohne Verkaufsbetrieb u.ä.		
4.4.1	auf Dauer	30 bis 130	
4.4.2	vorübergehend		2 je Kalendertag mindest. 40
4.5	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske, Automaten		
4.5.1	auf Dauer	130 bis 800	
4.5.2	vorübergehend		6,50 bis 10 je Kalendertag
4.6	Schaustellungseinrichtung vorübergehend		6,50 bis 10 je Kalendertag
4.7	Verladestelle, Anlage zur Holzbringung u.ä., Waagen		
4.7.1	auf Dauer	65 bis 325	
4.7.2	vorübergehend		2 bis 3 je Kalendertag mindest. 30
4.8	Gerüste, Bauzäune, Werkzeughütten u.ä.		2 je Kalendertag mindest. 40
5.	Sonstige Sondernutzung		
5.1	vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend) einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel)		6,50 bis 10 je Kalendertag mindest. 50
5.2	Lagerung von Material		6,50 bis 10 je Kalendertag mindest. 50
5.3	Gewerbliche Veranstaltung		
5.3.1	Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte o.ä.		6,50 bis 13 je Kalendertag mindest. 50
5.3.2	Filmaufnahmen		

			13 bis 25 je Kalendertag mindest. 200
5.4	Abstellen eines Containers		
5.4.1	auf Dauer	80 bis 200	0,35 bis 1 je Kalendertag mindest. 10
5.4.2	vorübergehend		
5.5	Flächenwerbung (Plakatanschlagtafel, Werbetafel, Plakatanschlag an Bauzäunen) je qm Ansichtsfläche		
5.5.1	auf Dauer	40 bis 200	
5.5.2	vorübergehend		0,50 je Kalendertag mindest. 20
5.6	Baustellenzufahrten (zu Bundesfernstraßen)	100 bis 500	
5.7	Zufahrten (zu Bundesfernstraßen)	50 bis 1.000	
6.	Übermäßige Benutzung im Sinne von § 29 und § 46 StVO		
6.1	rad- oder motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung		500 bis 650 je Kalendertag
6.2	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke		40 bis 65 je Kalendertag
6.3	Sondernutzung im Übrigen, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbliche oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgt		5 bis 1.000 je Kalendertag

Rechtsstand: 01.01.2005

Gilt bis:

Fassung vom:

Fundstelle: